

Merkblatt der ZPBK

Ferienregelung 2010 und 2011

Grundlage im GAV:

12.1. Ferien

Alle Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf jährlich 5 Wochen Ferien (25 Arbeitstage).

Alle Arbeitnehmer zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr haben Anspruch auf jährlich 4 Wochen Ferien (20 Arbeitstage).

Alle Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien (25 Arbeitstage).

Der Ferienanspruch wird für alle Arbeitnehmer im Jahr 2010 um einen Tag und im Jahr 2011 um einen weiteren zusätzlichen Tag erhöht.

Auswirkung auf den Vollzug

Neu ist der Passus, wonach der Ferienanspruch für alle Arbeitnehmer im Jahr 2010 um einen Tag und im Jahr 2011 um einen weiteren zusätzlichen Tag erhöht wird.

Somit haben

- alle Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr (= der 20. Geburtstag) Anspruch auf
 - 26 Arbeitstage Ferien (2010)
 - 27 Arbeitstage Ferien (2011)
- alle Arbeitnehmer zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr Anspruch auf
 - 21 Arbeitstage Ferien (2010)
 - 22 Arbeitstage Ferien (2011)
- alle Arbeitnehmer ab dem vollendeten 50. Altersjahr (= der 50. Geburtstag) Anspruch auf
 - 26 Arbeitstage Ferien (2010)
 - 27 Arbeitstage Ferien (2011)

Der Ferienanspruch berechnet sich grundsätzlich pro Kalenderjahr bzw. pro rata temporis.

| Ferienanspruch pro Kalenderjahr | Anzahl Ferientage pro Monat (für pro rata-Berechnung) | Ferienprozente (für Stundenlöhner) |
|---------------------------------|--|---------------------------------------|
| 20 Tage Ferien | 1.67 Tage Ferien | 8.33% |
| 21 Tage Ferien | 1.75 Tage Ferien | 8.79% |
| 22 Tage Ferien | 1.83 Tage Ferien | 9.24% |
| 25 Tage Ferien | 2.08 Tage Ferien | 10.64% |
| 26 Tage Ferien | 2.17 Tage Ferien | 11.11% |
| 27 Tage Ferien | 2.25 Tage Ferien | 11.59% |

Wichtige Hinweise:

- Die Bestimmung von Art. 12.1. GAV wurde erst per **1. Oktober 2010** allgemein verbindlich erklärt: Nichtverbandsfirmen, Personalverleihfirmen wie auch ausländische Betriebe sind erst ab dem Zeitpunkt der AVE (also ab 1. Oktober 2010)

verpflichtet, ihren Arbeitnehmern den um einen Tag höheren Ferienanspruch zu gewähren.

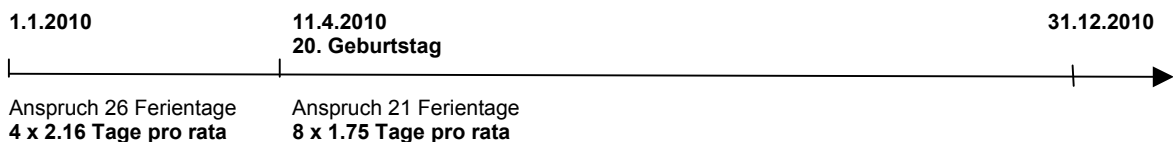
- Ab **1. Januar 2011** haben alle Betriebe in der Branche den Arbeitnehmenden den zusätzlichen Ferientag zu gewähren.

Beispiele:

Beispiel für eine Verbandsfirma:

Ein Arbeitnehmer feiert am 11. April 2010 seinen 20. Geburtstag (= Vollendung des 20. Altersjahrs). Bis zu seinem Geburtstag hat er pro rata 26 Arbeitstage Ferien zugute, nachher 21 Arbeitstage pro rata. Dabei wird der Monat, in dem der 20. Geburtstag anfällt, noch mit dem höheren Ferienanspruch berechnet.

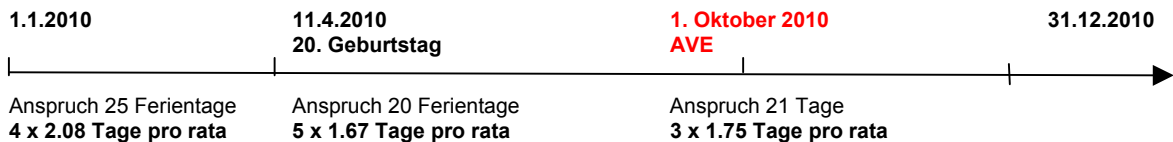
Sein Ferienanspruch beträgt im Jahr 2010 $(4 \times 2.17 \text{ Tage}) + (8 \times 1.75 \text{ Tage}) = 22.68 \text{ Tage}$ bzw. 23 Tage



Beispiel für eine Nichtverbandsfirma:

Ein Arbeitnehmer feiert am 11. April 2010 seinen 20. Geburtstag (= Vollendung des 20. Altersjahrs). Bis zu seinem Geburtstag hat er pro rata 25 Arbeitstage Ferien zugute, nachher 20 Arbeitstage pro rata (bisherige Regelung). Der GAV wurde per 1. Oktober 2010 AVE wird. Mit der AVE per 1. Oktober 2010 tritt die neue Ferienregelung in Kraft, also beträgt der Ferienanspruch pro rata ab 1. Oktober 2010 21 Tage. Dabei wird der Monat, in dem der Geburtstag anfällt, noch mit dem höheren Ferienanspruch berücksichtigt.

Sein Ferienanspruch beträgt im Jahr 2010 $(4 \times 2.08 \text{ Tage}) + (5 \times 1.67 \text{ Tage}) + (3 \times 1.75 \text{ Tage}) = 21.92 \text{ Tage}$ bzw. 22 Tage



Beispiel für eine Personalverleihfirma / ausländischer Betrieb (Stundenlöhner):

Ein Arbeitnehmer feiert am 11. April 2010 seinen 20. Geburtstag (= Vollendung des 20. Altersjahrs). Bis zu seinem Geburtstag hat er Anspruch auf eine prozentuale Ferienentschädigung von 10.64%, danach 8.33%. Dabei wird der Monat, in dem der Geburtstag anfällt, noch mit dem höheren Ferienanspruch berücksichtigt. Mit der AVE per 1. Oktober 2010 tritt die neue Ferienregelung in Kraft, also beträgt die Ferienentschädigung ab dann 8.79%.